

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 12.12.2017

**Anfrage Nr.: 0091/2017/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Pfisterer**  
**Anfragedatum: 29.11.2017**

Betreff:

## Niederschlagswassergebühr

### Schriftliche Frage:

Aktuell erhalten die Hausbesitzer in Heidelberg ein Anschreiben der Firma BFUB GmbH in Hamburg, die im Auftrag der Stadtverwaltung Heidelberg eine Aktualisierung der Grundstücksdaten betreffs der Niederschlagswassergebühr erhebt.

Hierzu frage ich daher folgendes:

1. Wer hat die Luftbildaufnahmen gefertigt?
2. Was sind die Gründe für dieses sehr aufwendige und enorm kostenverursachende Verfahren und der Fremdvergabe?
3. Welche gravierende Veränderungen sollen in den einzelnen Grundstücken eingetreten sein, um dieses aufwendige Verfahren zu rechtfertigen?  
Es wurden auch Garagengrundstücke aufwendig per Luftaufnahme fotografiert und dafür neue Fragebogen versandt.
4. Es gab doch bestimmt einfachere Möglichkeiten um Veränderungen festzustellen. Warum wurden diese nicht gemacht sondern das aktuelle teurere Verfahren?
5. Warum wurde eine Firma in Hamburg damit beauftragt und warum macht dies nicht die Stadtverwaltung?
6. Wie hoch sind die Kosten für diese Erhebung?
7. Wie die Rückmeldungen in meinem Bereich zeigen, sind Gebäudeteile teilweise falsch dargestellt worden.  
Zudem wurden angeblich versiegelte Flächen angezeigt, die es gar nicht gibt.
8. Die Luftbildaufnahmen ergeben größere Quadratmeter als bisher und als die Bodenflächen sind.  
Die Berechnung der Gebäudeteile hinsichtlich Größe und Fläche sind wie es aussieht, grundsätzlich zu Ungunsten des Bürgers falsch.  
Geht es der Stadtverwaltung darum, neue und höhere Einnahmen zu erzielen?  
Setzt man darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger die Zahlen so einfach akzeptieren, da der Bescheid wieder einmal nur sehr schwer verständlich zu lesen ist?

9. Gerade ältere oder rechtlich nicht so erfahrene Bürgerinnen und Bürger sind mit diesem Verfahren überfordert, vertrauen dann der Stadt, um dann Übergebühr zur Kasse gebeten zu werden.  
Stimmen Sie mir zu, dass dieses Verfahren nicht zu der bürgerfreundlichen Stadt Heidelberg passt?
10. Ich frage mich, warum überhaupt der vom Steuerzahler finanzierte Aufwand über eine Fremdfirma betrieben wird, wenn der Bürger ohnehin alles kontrollieren und ausfüllen muss.

Antwort:

1. Für die Luftbilddaufnahmen wurde auf eine vorhandene Orthobilddaufnahme aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen, welche im Rahmen der zyklischen Dokumentation des Stadtgebiets bereits vorlag. Für die Nutzung des Geographisch-Technischen-Informationen-Systems der Stadt Heidelberg (GTIS-HD) werden zyklisch alle 3 Jahre Bildflüge beauftragt. Der letzte Bildflug wurde von der Fa. Aerowest/Dortmund in 2016 mit einer Bodenauflösung von ca. 6 cm/Pixel durchgeführt. Die Kosten für diese Befliegung lagen im Bereich von ca. 10.000 €. Durch die Verwendung der vorhandenen Daten konnte auf eine weitere Befliegung - nur zum Zweck der Ermittlung von Änderungen in Bebauung / Versiegelung - verzichtet werden. Es entstanden somit keine Kosten für den Gebührenhaushalt.
2. Der Gemeinderat hat mit Beschlüssen vom 10.12.2015 (DS0434/2015 BV) sowie vom 21.07.2016 (DS0233/2016 BV) die Verwaltung mit der Überarbeitung der Kalkulation und Erhebung der Niederschlagswassergebühr beauftragt. Ebenso hat der Gemeinderat beschlossen, dass zur Auswahl eines Dienstleisters für die Flächenermittlung ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt wird, nach dessen Abschluss eine Beauftragung durch die Verwaltung erfolgt.  
Hintergrund:  
Aufgrund einer geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurden in Baden-Württemberg zwischenzeitlich flächendeckend getrennte Abwassergebühren eingeführt. Nach den dabei gewonnenen Erkenntnissen vermag die bisher in der Abwassersatzung der Stadt Heidelberg vorgenommene Differenzierung für teilversiegelte Flächen nicht mehr zu überzeugen. Bisher wurden versiegelte Flächen erst dann zur Gebührenzahlung veranlagt, wenn von Ihnen mehr als 60 % des Niederschlages in die Kanalisation oder eine Regenwasserbehandlungsanlage eingeleitet wurden. Gebührenpflichtig sollen aus Gründen der Gleichbehandlung zukünftig vielmehr alle Flächen sein, die die öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen, also tatsächlich Niederschlagswasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder auf sonstige Weise einleiten. Hierzu können grundsätzlich auch Flächen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung oder Gründächer mit einem geringeren Abflussbeiwert als 0,6 gehören. Soweit derartige Flächen Niederschlagswasser einleiten, können sie bei der Veranlagung nicht grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.
3. Anlass für die Überarbeitung der Grundlagen der Erhebung der Niederschlagswassergebühr ist nicht, dass möglicherweise gravierende Änderungen auf einzelnen Grundstücken eingetreten sein könnten. Vielmehr werden, veranlasst durch die aktuelle Rechtsprechung (vgl. 2.), mit dieser Aktion nunmehr sämtliche auch teilversiegelten Grundstücksflächen erhoben, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Diese Flächen sind aus dem vorhandenen Datenbestand nicht ableitbar.

4. Es wurden intensive Überlegungen angestellt, ob die Erhebung mit einfacheren Mitteln durchführbar gewesen wäre. Die Verwaltung kam zu dem Ergebnis, dass nur eine flächendeckende Überprüfung aller Grundstücke unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer zu einem verwertbaren Ergebnis führt.
5. Aufgrund der Höhe des zu erteilenden Auftrages musste die Dienstleistung europaweit ausgeschrieben werden. Im Zuge des zweistufigen Bewerbungsverfahrens hat sich schließlich die Firma BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement mbH als die geeignetste gezeigt. Die Durchführung durch die Stadtverwaltung selbst hätte einen enormen organisatorischen Aufwand bedeutet (Personal, Raumbedarf, EDV, usw.). Die dabei zu erwartenden Kosten wären mindestens in derselben Größenordnung gelegen wie bei der externen Vergabe.
6. Die Auftragssumme beträgt 240.947,63 Euro einschl. 19 % MwSt. Weiterhin sind für die Vorbereitung des Vergabeverfahrens und bisherige Begleitung der Aktion bei den städtischen Ämtern sowie den Stadtwerken Heidelberg geschätzt rund 60 Arbeitstage angefallen.
7. Die Darstellung der versiegelten Flächen und Gebäudeteile erfolgt anhand von Luftbildern. Nicht jede Teilfläche kann auf diese Art und Weise eindeutig erkannt und einem Versiegelungsfaktor zugeordnet werden. Gerade deswegen erfolgt dann die Einbeziehung der Grundstückseigentümer, um diesen die Möglichkeit zu geben, erforderliche Korrekturen vorzunehmen und somit die korrekten Flächengrößen in die Gebührenkalkulation und -erhebung einfließen zu lassen.
8. Bisher wurden nur versiegelte Flächen veranlagt, die einen höheren Abflussbeiwert als 0,6 hatten. Außerdem waren Dachvorsprünge nicht eingerechnet. Da bei der Überarbeitung nunmehr auch Flächen mit einem kleineren Abflussbeiwert als 0,6 einbezogen werden sowie Dachvorstände miteingerechnet werden, kommt es möglicherweise auf den Grundstücken zu höheren Quadratmeterzahlen als bisher. Höhere Einnahmen werden dabei nicht erzielt: die insgesamt (stadtweit) auf die versiegelte Fläche umzulegenden gebührenfähigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung bleiben dem Grunde nach unverändert. Was sich ändert, ist die Bemessungsgrundlage (= Quadratmeter versiegelte Fläche). Geht man davon aus, dass für die künftige Gebührenerhebung mehr Quadratmeter versiegelte Fläche als bisher zu veranlagen sind, ergibt sich bei gleichbleibenden gebührenfähigen Kosten ein geringerer Gebührensatz pro Quadratmeter. Wir setzen auch nicht darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger die Zahlen so einfach akzeptieren, sondern erwarten im Rahmen des Dialogs die korrekt zu veranlagenden Flächen.
9. Bürgerinnen und Bürger, die bei dem Verfahren Unterstützung benötigen, haben die Möglichkeit kostenfrei bei der Firma BFUB bei einer Hotline anzurufen und sich dort beraten und helfen zu lassen. Führt dies nicht zum Erfolg, werden die Bürgerinnen und Bürger auf die Möglichkeit hingewiesen, bei der Arbeitsgruppe Abwasser des Abwasserzweckverbandes Heidelberg, der für die Stadt Heidelberg im laufenden Geschäft für diese Aufgabe zuständig ist, zu wenden. Insofern sieht die Verwaltung auch bei diesem –zugegeben nicht ganz einfachen - Verfahren die bürgerfreundliche Komponente erfüllt.
10. Der entstehende Aufwand wird nicht über Steuermittel finanziert, sondern fließt in die Gebührenkalkulation ein. Wir gehen von einmaligen Kosten in Höhe von 3-4 Cent pro Quadratmeter veranlagungsfähiger Fläche aus. Die Rückkopplung mit den Bürgerinnen und Bürgern als Grundstückseigentümer trägt letztlich im Interesse dieser dazu bei, dass möglichst exakte Flächen für jedes Grundstück zu geringen Kosten ermittelt werden. Müssten diese exakten Daten von

einem Dritten abschließend erhoben werden, wäre der dadurch entstehende Aufwand um ein Vielfaches höher als der jetzt entstehende.